

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1124-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.11.2021 15.11.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss Rat der Stadt	V B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 49 MH (Styrumer Ruhrbogen) in Mülheim an der Ruhr

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

49 MH (Energiepark Styrumer Ruhrbogen)

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister	
Mollerus Datum 01.10.2021	Güldenzopf Datum 22.10.2021	Schranz Datum 28.10.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1124-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 44 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 23 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen

Die RFNP-Änderung bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1124-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

54 Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks
55 Styruer Ruhrbogen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen
56 Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark
57 (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür
58 erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden.
59 Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur
60 Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der
61 Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb
62 genommen.

63
64 Nun sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-
65 Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper geschaffen werden, die voraussichtlich mehr als 5 ha
66 umfassen wird.

67
68 Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als
69 Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen
70 Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
71 (BSLE) dargestellt / festgelegt. Zudem ist auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Konzentrations-
72 zone für Windenergieanlagen sowie die Nutzung zur Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft
73 dargestellt.

74
75 Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden RFNP-
76 Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in
77 den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden
78 flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Auf der nachgeordneten Planungsebene
79 wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich
80 festgelegt.

81
82 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem
83 Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

84
85 Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB),
86 in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
87 Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im
88 Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im I. Quartal 2022 erfolgen. Zu
89 diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

90
91 Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der
92 Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und
93 Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss
94 (Feststellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landes-
95 planungsbehörde.

96 97 **Anlagen**

98
99 Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplans zu dem Änderungsverfahren

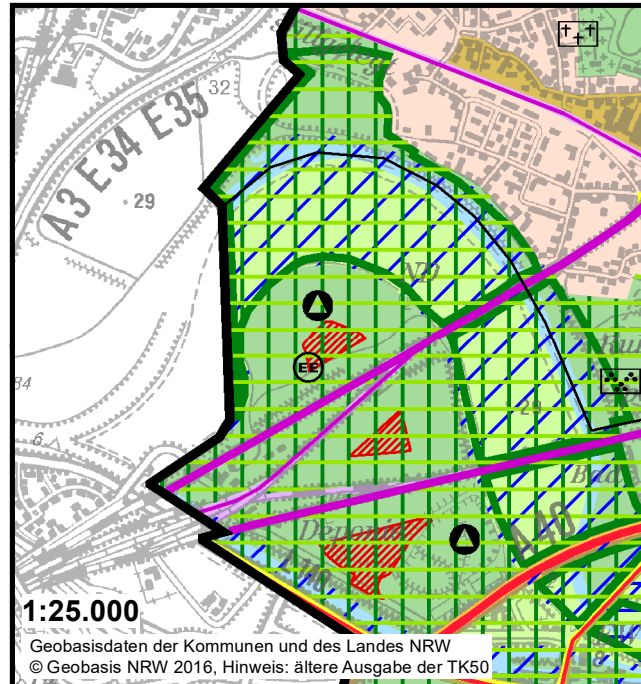
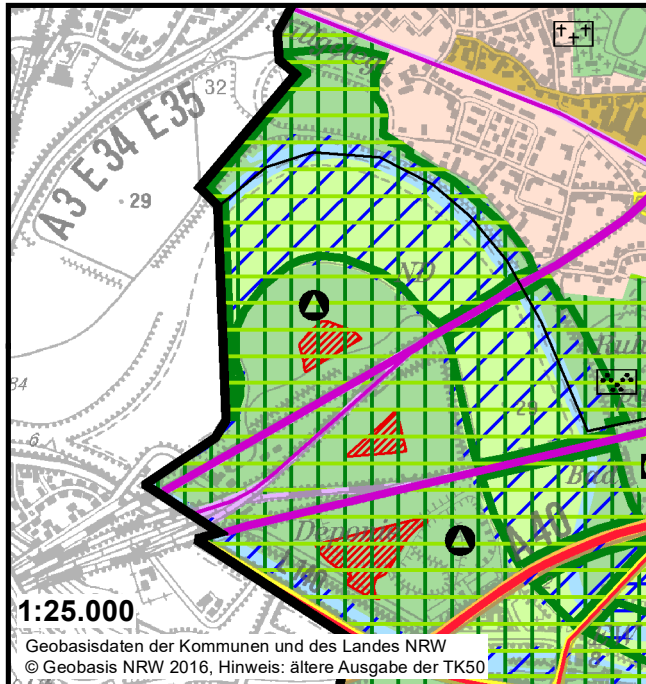
100
101 Anlage 2: Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren

102
103 Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushalts-
104 konsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme
105 aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen
106 werden.

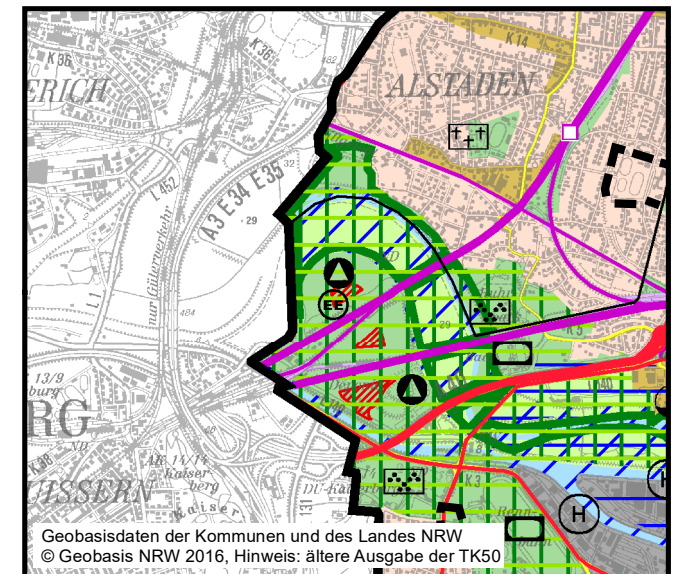
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 49 MH (Energiepark Styruer Ruhrbogen)

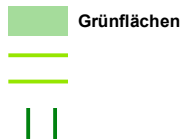


Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Ver- und Entsorgung:



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

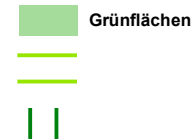
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

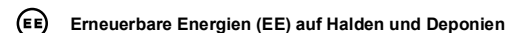
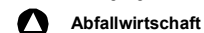
Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Ver- und Entsorgung:



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Stand: August 2021 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 49 MH „Energiepark Styruer Ruhrbogen“ (Vor-entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	8
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	10
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans	10
2.6	Bebauungsplanung	11
2.7	Sonstige informelle Planungen	11
2.7.1	Masterplan Emscher Landschaftspark	11
3	Gegenstand der Änderung	11
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	11
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	11
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP	12
3.4	Bedarfsnachweis	12
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	12
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	13
4.1	Artenschutz	13
5	Sonstige Belange	13
5.1	Bodendeponie Kolkerhofweg	13
5.2	Konzentrationszone für Windenergieanlagen	13
5.3	Technische Infrastruktur	14
5.4	Deichschutz	14
5.5	Bodendenkmalpflege	14
5.6	Bodenschutzklausel	14
5.7	Klimaschutzklausel	14
5.8	Seveso III	15
5.9	Verbandsgrünflächen	15
6	Verfahrensablauf	15
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	15
6.2	Einvernehmen des RVR	15
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	16
6.4	Weiteres Verfahren	16
7	Flächenbilanz / Monitoring	16

Stand: August 2021

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die vorliegende Änderung des RFNP bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden.

Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styruer Ruhrbogen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb genommen.

Nun sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper geschaffen werden. Die Planung sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, deren Flächengröße voraussichtlich mehr als 5 ha umfassen wird. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sowie der exponierten Lage an den Deponiehängen sind Raumwirkungen (insbesondere auf das Landschaftsbild) anzunehmen. Somit handelt es sich um eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt / festgelegt. Zudem ist auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die Nutzung zur Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden RFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Auf der nachgeordneten Planungsebene wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich festgelegt.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Bereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und den Grünzügen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und

Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Der Bereich der RFNP-Änderung liegt innerhalb des im LEP gekennzeichneten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 14: „Ruhtal“, der auf der regionalplanerischen Ebene als für die Industriekultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 65: „Ruhrort / Unteres Ruhrtal / Mülheim a.d. Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim a.d. Ruhr)“ konkretisiert ist. Die dem Kulturlandschaftsbereich wertgebenden Elemente oder Strukturen sind ebenso wie Denkmäler und archäologische Fundorte im Bereich der Deponie auszuschließen. Hinweise auf derartige Denkmäler und archäologische Fundorte in der Umgebung liegen nicht vor. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schifffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch den Deponiekörper, die Windenergieanlage und aktuell zusätzlich durch den Deponiebetrieb beeinträchtigt. Hier werden sich nach Abschluss der Rekultivierung Verbesserungen ergeben.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen; [...]*

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Mit dieser RFNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Deponie Kolkerhofweg geschaffen. Der Ausbau der Wind- und Solarenergie kommt der Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie der klimaverträglichen Energieversorgung zugute.

Der Bereich der Deponie liegt weder im Einzugsbereich, noch im festgesetzten Überschwemmungsbereich (HQ 100) eines Gewässers mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko. Der Bereich liegt jedoch in einem Risikogebiet. Bei einem HQ extrem könnten Randbereiche im Norden und Osten der Deponie geringfügig überschwemmt werden.

Die Deponie wird an drei Seiten von den Ruhrauen umgeben, die regelmäßig überflutet werden. Diese gehören zu den Biotopverbundflächen mit herausragender, landesweiter Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das angrenzende Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Bereich der Bodendeponie als Freilandklima und Kaltluftammelgebiet beschrieben. Eine mit hohen Geschwindigkeiten aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie. Aufgrund der ausgleichenden Wirkung auf angrenzende Siedlungsräume wird die Fläche in der Freiflächenbewertung mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung eingestuft. Der Änderungsbereich wird infolgedessen in den Planungshinweisen der Klimaanalyse als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ und Kaltluftammelgebiet beschrieben, das von Bebauung freigehalten werden sollte. Einfluss auf die stadtklimatischen Belange sind durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die Deponie Kolkerhofweg liegt im Freiraum. Ihre Flächen sind aufgrund des Deponiebetriebes vorgeschädigt und nur eingeschränkt imstande, die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion im Umfeld der Deponie sind durch den Deponiekörper, den Betrieb der Deponie sowie der Windenergieanlage beeinträchtigt. Auch die südliche Umgebung der Deponie ist durch Deponien und Schienenwege vorbelastet, die die Freiraumfunktionen einschränken. Nördlich, westlich und östlich hingegen grenzen die Ruhrauen mit wertvollen Landschafts- und Biotopstrukturen an die Deponie Kolkerhofweg. Die Flächen der Deponie Kolkerhofweg selbst stellen bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen herausragenden Entwicklungsraum biologischer Vielfalt dar. Untersuchungen zeigen eine sehr hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Hotspot). Es liegen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln, und Säugetieren im Bereich der Gehölzstrukturen und Kleingewässer sowie auf den südexponierten Flächen vor. Begründet ist diese Vielfalt in der Zusammensetzung der geschütteten Sedimente, der Exposition, des fortwährenden Betriebes (Fahrspuren, Wechsel von offenen Schüttbereichen und Schuttbereichen mit junger Pioniervegetation), in dem Kontext zu Extensivwiesen, Gehölzen und Kleingewässern im Umfeld sowie der neben dem Deponiebetrieb sehr geringen Störeinflüsse. Die Rekultivierungsplanung sowie sonstige Genehmigungen zielen durch geeignete Maßnahmen darauf ab, den Deponiekörper landschaftlich einzubinden und diese hohe ökologische Bedeutung der Flächen auch nach Stilllegung der Deponie aufrechtzuerhalten.

Im regionalplanerischen Teil des RFNP sind dem Bereich der Deponie die Freiraumfunktionen BSLE sowie Regionaler Grünzug zugeordnet. Nach dem Ende des Deponiebetriebes ist die Rekultivierung des Deponiekörpers vorgesehen. Erst dann können die Flächen den ihnen zugewiesenen Funktionen gerecht werden. Auch wenn Teile der Deponie zukünftig für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, steht dies den freiraumbezogenen Funktionen insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt sowie klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum nicht entgegen. Die nicht von der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigten Deponieflächen können zudem auch weitere Funktionen übernehmen (bspw. für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen).

Wenngleich die mit der Änderung beabsichtigte Aufnahme einer Symboldarstellung eine planerische Rücknahme der Festlegung des Regionalen Grünzuges nicht begründet, wird eine geringfügige Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges vorbereitet. Hierbei zu berücksichtigen ist, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen, die die sonstigen Anforderungen an die Nutzung Erneuerbarer Energien (vgl. Ziel 10.2-5) erfüllen. Der Abschluss des Deponiebetriebes und die Rekultivierung wird trotz Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Funktionen des Regionalen Grünzuges als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen weiter begünstigen.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sowie die Funktions- und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges in seiner Gesamtheit durch den Abschluss und Rekultivierung der Deponie verbessern wird.

Es wäre nicht gerechtfertigt, die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Deponieflächen dem regionalplanerischen Freiraum und dem Regionalen Grünzug zu entziehen, um sie dem Siedlungsraum zuzuordnen. Dagegen spricht auch die geringe Flächengröße sowie die isolierte Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Freiraum. Durch die Konkretisierung des Planzeichens in seiner Planzeichenerklärung ist die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Deponieflächen (bzw. Halden) beschränkt. Eine räumliche Ausweitung auf die umliegenden Flächen ist somit ausgeschlossen.

Den Zielen und Grundsätzen wird somit entsprochen.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. [...]

Aufgrund der Aufschüttungen sind die Flächen der Bodendeponie anthropogen überformt und der natürliche Boden in seinen Eigenschaften geschädigt. Nach Abschluss des Deponiebetriebs wird die zur Oberflächenabdeckung aufzubringende Rekultivierungsschicht wieder den Bodenfunktionen übernehmen können.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. [...]

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

Mit der RFNP-Änderung wird der Bereich der Deponie Kolkerhofweg als zukünftiger Standort für die Erzeugung bzw. Nutzung erneuerbarer Energien bauleitplanerisch gesichert. Aufgrund der geringen Flächengröße wird von einer regionalplanerischen Sicherung abgesehen. Mit der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark Styruer Ruhrbogen geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Somit ist die RFNP-Änderung mit den Grundsätzen 10.1-3 und 10.2-1 vereinbar.

Auf einer Deponie (d.h. Aufschüttung) und angrenzend an die südlich verlaufenden Schienenwege mit überregionaler Bedeutung ist die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Diese Nutzung ist mit den im RFNP regionalplanerisch gesicherten Schutz- und Nutzfunktionen des AFAB, BSLE sowie Regionalen Grünzugs (vgl. Grundsatz 7.1-1, Ziel 7.1-2 und Ziel 7.1-5) vereinbar. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand April 2018) ist der Bereich der Deponie zudem als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen: Aufschüttungen und Ablagerungen: Abfalldeponien vorgesehen. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach (Teil-)Stilllegung von Deponieflächen vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung des Deponiebetriebes nicht zu befürchten ist. Die Änderung steht daher mit dem Ziel 10.2-5 LEP im Einklang.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind

bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die im September 2021 in die Verbandsgremien eingebracht wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Bereich der Änderung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und überlagernd Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen: Aufschüttungen und Ablagerungen: Abfalldeponien, Regionaler Grünzug und BSLE fest.

2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Die Regionalen Grünzüge [...], sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und

- *als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und*
- *als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume*

zu erhalten und entwickeln.

2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen.

Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt.

Unberührt von der o.g. Regelung bleiben Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Sie sind innerhalb der Regionalen Grünzüge so auszuführen, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben. [...]

2.2-4 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potentiale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.

2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

An dieser Stelle sei zunächst auf die Ausführungen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit Ziel 7.1-5 LEP „Grünzüge“ (siehe Kapitel 2.1) verwiesen. Als Konkretisierung der landesplanerischen Regelung ist in Ziel 2.2-2 des Regionalplans Ruhr explizit ausgeführt, dass Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb Regionaler Grünzüge realisiert werden können, von der Regelung zum Schutz der Regionalen Grünzüge unberührt bleiben. Diese Nutzungen sind dabei so auszuführen, dass die Funktion und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs erhalten bleibt. Mit der nach Abschluss des Deponiebetriebes vorgesehenen Rekultivierung des Deponiekörpers werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Deponieflächen den ihnen zugewiesenen Funktionen gerecht werden. Auch wenn Teile der Deponie zukünftig für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, steht dies den freiraumbezogenen Funktionen insbesondere als Biotop sowie Biotopverbund, als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt und klimatischer sowie lufthygienischer Ausgleichsraum nicht grundsätzlich entgegen. Hierzu sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu treffen, um auch nach Stilllegung des Deponiebetriebes die hohe ökologische Bedeutung der Flächen als Lebensraum aufrecht erhalten zu können. Die nicht von der Freiflächen-Photovoltaikanlage beanspruchten Deponieflächen können auch weitere Funktionen übernehmen (bspw. für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit dem Abschluss des Deponiebetriebs und Rekultivierung der Deponieflächen eine ökologische Aufwertung der gestörten Freiraumflächen einhergeht und die Funktions- und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs sowie die Funktionsfähigkeit als BSLE verbessert wird. Den in Aufstellung befindlichen Zielen wird somit entsprochen.

5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken

Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte

- *auf baulich geprägten Brachflächen,*
- *auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen,*
- *auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen,*
- *entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder*
- *entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*
- *handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.*

Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.

5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten.

Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind.

5.3-5 Ziel Rekultivierung sicherstellen

Deponien sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.

Dem in Aufstellung befindlichen Ziel 5.2.2-1 des Regionalplans Ruhr wird mit Verweis auf die Ausführungen zu den landesplanerischen Regelungen (siehe Ziel 10.2-5 LEP „Solarenergienutzung“ in Kapitel 2.1) entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (Fassung April 2018) ist die Bodendeponie Kolkerhofweg als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen: Aufschüttungen und Ablagerungen: Abfalldeponien festgelegt. Mit der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 die abfallrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Energieparks Styruer Ruhrbogen nach Beendigung der Schüttungen geschaffen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach (Teil-)Stilllegung von Deponieflächen vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung des Deponiebetriebes nicht zu befürchten ist. Die Änderung steht somit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen 5.3-1 und 5.3-5 im Einklang.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Grundsatz 4: Klimaschutz

Der Klimaschutz soll bei der Stadtentwicklung und im Städtebau durch verstärkte Anwendung der Prinzipien des solaren Bauens und von effizienten Energieversorgungssystemen möglichst auf der Grundlage von erneuerbaren Energien sowie durch die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen im Bestand nachhaltig Berücksichtigung finden. Für die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sollen geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel 53: Regenerative Energien

Die Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien sind zu verbessern bzw. zu schaffen.

Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Deponie Kolkerhofweg geschaffen. Der Ausbau der Wind- und Solarenergie kommt der klimaverträglichen Energieversorgung zugute.

Dem Grundsatz und Ziel wird somit entsprochen.

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Grundsatz 33: BSLE sichern und entwickeln

(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.

(2) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung dienen.

Ziel 23: Biotopverbund entwickeln und sichern

In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Wie bereits unter den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zum Schutz des Freiraums sowie des Regionalen Grünzugs ausführlich dargelegt (siehe Kapitel 2.1), werden die Flächen der Bodendeponie Kolkerhofweg erst nach Abschluss des Deponiebetriebs und Rekultivierung der Deponieflächen in der Lage sein, sämtliche die ihnen durch regionalplanerische Festlegungen zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen. Aufgrund des Deponiebetriebes sind die Flächen vorgeschädigt und können die Freiraumfunktionen nur eingeschränkt erfüllen.

Auch wenn Teile der Deponie zukünftig für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden sollen, steht dies den freiraumbezogenen Funktionen insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt sowie klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum nicht grundsätzlich entgegen. Hierzu sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu treffen, um auch nach Stilllegung des Deponiebetriebs die hohe ökologische Bedeutung der Flächen als Lebensraum aufrecht erhalten zu können. Die nicht von der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigten Deponieflächen können auch weitere Funktionen übernehmen (bspw. für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen).

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums, des BSLE sowie die Funktions- und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs in seiner Gesamtheit durch Abschluss und Rekultivierung der Deponie grundsätzlich verbessern wird.

Den Zielen und Grundsätzen wird somit entsprochen.

Grundsatz 26: Bodenschutz

[...]

(2) Beeinträchtigte Böden oder nicht mehr benötigte, versiegelte Flächen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren.

Grundsatz 58: Sicherung der Abfallwirtschaft

[...]

(3) Deponien sollen nach ihrer Schließung landschafts- und umweltgerecht rekultiviert und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden.

Entsprechend der abfallrechtlichen Plangenehmigung ist die Rekultivierung der Deponie nach Abschluss der Schüttungen vorgesehen. Mit der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark Styruer Ruhrbogen als Nachnutzung für Teile der Deponieflächen geschaffen.

Den Grundsätzen wird somit entsprochen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPIG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Bereich der Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005). In der Entwicklungskarte sind die Deponieflächen als Entwicklungsraum 3.1 „Bodendeponie im Styruer Ruhrbogen“ (Flächengröße ca. 22,0 ha) mit folgendem Entwicklungsziel gekennzeichnet:

- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Der Landschaftsraum umfasst eine großflächige Bodendeponie in der ehemals überfluteten Ruhraue. Teile der Aufschüttungsflächen werden von nitrophilen Pflanzengesellschaften bedeckt. Der Naturhaushalt erfüllt folgende Raumfunktionen / Leistungen des Naturhaushaltes:

- Arten- und Biotopschutz: Geringe bis mittlere Bedeutung im Bereich der temporären Ruderalfluren für angepasste Tier- und Pflanzenarten

- Bestandteil einer regional bedeutsamen Grünverbindung im Ballungsraum ("Grünzug A")

Aktuellere Untersuchungen im Zuge der Plangenehmigungen und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben gezeigt, dass die Flächen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.

Als konkrete Ziele der Landschaftsplanung sind im Landschaftsplan definiert:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage eines ökologisch orientierten Rekultivierungsplans
- Einbindung des Deponiegeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes

Die Deponie wird an drei Seiten von den regelmäßig überfluteten Ruhrauen umgeben. Diese sind als Naturschutzgebiet und gleichzeitig vom LANUV als schutzwürdige Biotope und als Biotopverbundflächen mit herausragender, landesweiter Bedeutung geführt.

2.6 Bebauungsplanung

Im Bereich des Ruhrbogens und der Bodendeponie Kolkerhofweg liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, wird parallel zu dieser RFNP-Änderung ein Bebauungsplan aufgestellt.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Änderungsbereich liegt im Regionalen Grünzug A, in einer Grünfläche des Emscher Landschaftsparks, die zum interkommunalen Projekt Ruhraue und Ruhrbogen gehört. Des Weiteren liegt der Bereich nördlich des ELP-Projektes Wasserachse Ruhrtal.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Änderung bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen Bahntrasse im Süden und dem Ruhrbogen im Norden.

Direkt südlich des Deponiebereiches verläuft die Bahnstrecke zwischen Duisburg und Oberhausen. Zu erreichen ist der Deponiebereich über die Straße „Am Deich“.

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind dem Freiraum zugeordnet. Während die Umgebung überwiegend von Wiesen- und Weideflächen, aber auch kleinteiligen Strauch- und Gehölzstrukturen geprägt ist, weist der Bereich der Bodendeponie aufgrund des Deponiebetriebes eine anthropogene Überformung auf. Dennoch weisen die Flächen einen hohen Wert für den Artenschutz und die Biologische Vielfalt auf und sind Bestandteil des herausragenden landesweiten Biotop- und Freiraumverbundes.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Inhalt der RFNP-Änderung ist die Ausweisung der Symboldarstellung „Versorgungsanlagen: Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ im bauleitplanerischen Teil des RFNP. Mit der Symboldarstellung wird die Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Deponie Kolkerhofweg gekennzeichnet. Da die konkrete Abgrenzung der Fläche auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt wird, wird auf eine Flächendarstellung verzichtet.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft ausschließlich den bauleitplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe beziehen sich ausschließlich auf Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Versorgungsflächen bzw. Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien finden keine Berücksichtigung. Da die vorliegende RFNP-Änderung keine planerische Sicherung zusätzlicher Siedlungsflächen begründet, entfällt an dieser Stelle ein Flächenbedarfsnachweis.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten des Deponiestandortes:

Als alternative Entwicklungsmöglichkeit für den Deponiestandort ist die vollständige Renaturierung nach Abschluss der Ablagerungsphase zu betrachten.

Der Ausbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien bedarf in der Regel der Bereitstellung geeigneter Flächen. Hierbei sieht die Stadt Mülheim an der Ruhr vor, entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen unberührte Freiraumflächen zu schützen und vorrangig Flächen für die Energieversorgung in Anspruch zu nehmen, die bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen.

Die Bodendeponie Kolkerhofweg erweist sich aufgrund der Geometrie und Ausrichtung des Deponiekörpers als geeignet für die Solarenergienutzung. Der Standort ist aufgrund des Deponiebetriebs, der Windenergieanlage sowie den angrenzenden Bahntrassen anthropogen geprägt und vorbelastet. Nach Ende der Ablagerungen können im Zuge der Nachsorgephase entsprechende Flächen bereitgestellt werden.

Ferner bietet es sich an, die Vorteile der Konzentration von Anlagen zur Energieversorgung, zu nutzen und bspw. die bereits vorhandene Infrastruktur der Windenergieanlage zur Netzeinspeisung mit zu nutzen.

Standortalternativen:

Innerhalb des Siedlungsraumes kommen grundsätzlich Gewerbliche Bauflächen als Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Aufgrund des bestehenden Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen Gewerbliche Bauflächen in erster Linie für produzierende Betriebe etc. vorgehalten werden; die Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang ein weiterer wichtiger Aspekt.

Bei der Identifizierung potentieller Standortalternativen sind die raumordnerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen (insbesondere Ziel 10.2-5 LEP, Ziel 5.2.2-1 des Regionalplanentwurfs Ruhr, vgl. Kapitel 2) zu beachten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind hiernach auf vorbelasteten Flächen, d.h. auf gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung vorzusehen.

Als alternative baulich vorgeprägte Brachfläche mit einer vergleichbaren Flächengröße kommt die Fläche der ehemaligen Umspannanlage im Bereich des früheren Erzbergwerkes „Neu Diepenbrock III“ an der Kölner Straße in Frage. Bereits im Jahre 2016 wurde diesbezüglich das Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ eingeleitet. Die Fortführung der Planung ist aufgrund der bestehenden Altlastenproblematik, dem Vorkommen von schwermetalltoleranten Arten in der Moos- und Flechtenschicht und der möglichen Öffnung eines verrohrten Bachlaufes ungewiss.

Standortalternativen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen sind im urbanen Raum der Planungsgemeinschaft kaum zu identifizieren, da der Freiraum insbesondere auf-

grund von naturschutzrechtlichen oder raumordnerischen Gründen vor einer Inanspruchnahme zu schützen ist.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Die Änderung bezieht sich auf Flächen eines herausragenden landesweiten Biotop- und Freiraumverbundes. Im Zuge der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung der Bodendeponie (2019) sowie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage (2016) wurden artenschutzrechtliche Belange geprüft. Die Fläche stellt bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen herausragenden Entwicklungsraum biologischer Vielfalt dar. Untersuchungen zeigen eine sehr hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Hotspot). Es liegen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln, und Säugetieren vor. Dies gilt neben den begleitenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern explizit für alle südexponierten Flächen der Deponie. Begründet ist diese Vielfalt in der Zusammensetzung der geschütteten Sedimente, der Exposition, des fortwährenden Betriebes (Fahrspuren, Wechsel von offenen Schüttbereichen und Schutzbereichen mit junger Pioniervegetation), im Kontext zu Extensivwiesen, Gehölzen und Kleingewässern im Umfeld sowie der neben dem Deponiebetrieb sehr geringen Störeinflüsse.

Dem Styruer Ruhrbogen einschließlich der Deponien kommt eine hohe Bedeutung als Vogelzugkorridor zwischen den Duisburger Rheinauen und den Mülheimer Ruhrauen zu.

Im Rahmen der RFNP-Änderung ist eine Artenschutzprüfung Stufe I auf Grundlage eines Fachgutachtens erforderlich.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendeponie Kolkerhofweg

Die Stadt Mülheim an der Ruhr betreibt am Ende der Straße „Am Deich“ eine Bodendeponie der Klasse 0. Die Zulassung der Bodendeponie erfolgte 1981 per Planfeststellung. Mit Plangenehmigung wurden bereits 2011 Vorgaben für die Rekultivierung nach Abschluss der Schüttungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes bestimmt.

Die letzten Änderungen der abfallrechtlichen Plangenehmigungen von 2017 (Errichtung eines Energieparks als Nachfolgenutzung und Änderung der Deponiegeometrie) sowie 2019 (Änderung der Deponiegeometrie) sind zu berücksichtigen.

Das Ende der Deponieschüttungen ist nach derzeitigem Stand für 2023 vorgesehen, woraufhin die Rekultivierungsphase anschließt.

5.2 Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Zur Steuerung der Windenergieanlagen im Planungsraum, sind im RFNP Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Diese Konzentrationszonen stellen für die im Außenbereich privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einen öffentlichen Belang dar, der der Windenergienutzung an anderer Stelle im Außenbereich entgegensteht.

Im Bereich der RFNP-Änderung ist eine Konzentrationszone dargestellt, in der seit 2018 eine Windenergieanlage betrieben wird. Die nun mit der RFNP-Änderung vorzubereitende Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flächen der Deponie Kolkerhofweg lässt eine Beeinträchtigung weder der bestehenden Windenergieanlage noch der Wirkung der Konzentrationszone erwarten. Die Konzentrationszone weist aufgrund ihrer geringfügigen Flächengröße kein ausreichendes Flächenpotential für die Errichtung einer zweiten Wind-

energieanlage aus. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, inwieweit ein grundsätzlicher Vorrang für die Windenergie eingeräumt und gesichert werden kann.

5.3 Technische Infrastruktur

Die RFNP-Änderung bezieht sich auf den Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg. Seit Frühjahr 2018 wird eine Windenergieanlage auf der Deponie betrieben.

Am südlichen Fuß der Deponie verläuft die Bahnstrecke zwischen Duisburg und Oberhausen.

5.4 Deichschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Deichschutzzone, infolgedessen bei wesentlichen Eingriffen in den Boden, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Pflanzungen die §§ 3,4 und 6 Deichschutzverordnung zu beachten sind.

Bei der weiteren Planung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass nur der südliche und südöstliche Bereich frei von Überschwemmungen bis HQ extrem ist. In den übrigen Bereichen sind für die Planung von baulichen Anlagen die Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung Ruhr, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes maßgeblich.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.6 Bodenschutzklausel

Mit der Änderung soll eine Teilfläche einer Deponie für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden. Durch die Wiedernutzung einer vorbelasteten Fläche im Freiraum dient die Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Bodenschutzklausel.

5.7 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, da hierdurch die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und somit für eine treibhausgas- und schadstoffarme Energieversorgung geschaffen werden. Aufgrund der bereits installierten Windenergieanlage verfügt der Standort bereits über die Infrastruktur zur Anbindung und Netzeinspeisung, die bei Bedarf zu ergänzen ist.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Bereich der Bodendeponie als Freilandklima und Kaltluftammelgebiet beschrieben. Eine mit hohen Geschwindigkeiten aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie. Aufgrund der ausgleichenden Wirkung angrenzender Siedlungsräume wird die Fläche in der Freiflächenbewertung mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung eingestuft. Entsprechend der Planungshinweise der Klimaanalyse wird der Änderungsbereich als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ und Kaltluftammelgebiet, das von Bebauung freigehalten werden sollte, beschrieben. Einfluss auf die stadtklimatischen Belange sind durch die geplante Symboldarstellung „Erneuerbare Energien“ und SO-Festsetzung im Bebauungsplan als SO (Erneuerbare Energien) nicht zu erwarten.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Die Deponieflächen liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten und größtenteils außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem). Maßnahmen zur Klimaanpassung sind nicht erforderlich bzw. werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen sein, sofern Flächen mit Hochwasserrisiken betroffen werden.

5.8 Seveso III

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Der nächstgelegene Betrieb gemäß Störfallverordnung befindet sich ca. 1900 m östlich des Änderungsbereichs. Da der v. g. Betrieb gemäß Störfallverordnung über einen angemessenen Abstand von 172 m verfügt, liegt der Änderungsbereich somit weit außerhalb des Gefahrenbereiches.

Abgesehen von der Lage weit außerhalb des Gefahrenbereiches, werden mit der vorliegenden RFNP-Änderung weder die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Störfallbetriebes noch für die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen begründet. Planbedingte Konflikte im Hinblick auf den Störfallschutz sind daher auszuschließen.

5.9 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche MH1 des Regionalverbandes Ruhr.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit ei-

nen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

Da das Änderungsverfahren 49 MH lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist die Herstellung des Einvernehmens mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

Mit der RFNP-Änderung wird die Lage der zukünftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage durch eine reine Symboldarstellung (d.h. ohne Flächendarstellung) im bauleitplanerischen Teil des RFNP gekennzeichnet. Somit ergeben sich keine Änderungen bei den bestehenden flächenhaften Darstellungen und Festlegungen des RFNP. Die Konkretisierung der Planung einschließlich ihrer Flächenabgrenzung erfolgt auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen

werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.